



**SwissArchery**Association

Schweizer Bogenschützen-Verband  
Association suisse de Tir à l'arc  
Associazione svizzera di Tiro con l'arco  
Associazun svizra d'Archers

---

# Covid-19-Schutzkonzept für Wettkämpfe

SwissArchery Association

Version vom 29.12.2021

Basierend auf der COVID-19-Verordnung des Bundes  
vom 20. Dezember 2021

---

## Einleitung

Mit den weiterhin stark steigenden Infektionszahlen hat der Bundesrat die COVID Massnahmen Anfang Dezember erneut verschärft. Eine Ausnahmeregelung für allgemeine Sportartaktivitäten mit 3G bei denen keine Maske getragen werden kann, existiert nicht mehr. Sport ohne Maske ist in Innenräumen generell nur noch unter der 2G+ Regel möglich.

Die in den letzten Wochen gemachten Erfahrungen zeigen, dass das Coronavirus sich weiterhin stark verbreitet und die Aufgabe der Gesellschaft wieder darin besteht, diese Verbreitung so gut wie möglich einzudämmen. Die COVID Verordnung definiert harte Regeln, sie sind aber nötig um einem drohenden kompletten Sportverbot auszuweichen. Daher fordern wir alle Mitglieder von SwissArchery auf, diese Regeln strikte zu befolgen. SwissOlympic, das BASPO und das BAG appellieren an alle, vorsichtig zu sein und die Massnahmen lieber strenger als nötig auszulegen, als nur gemäss dem Buchstaben des Gesetzes. Dies insbesondere bei Themen wie Maskentragen auch bei 2G+, den Zuschauenden oder den Verpflegungsmöglichkeiten.

Gesetzesgrundlage: COVID-19-Verordnung des Bundes vom 20. Dezember 2021:

<https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2021/379>

Kontakte und Informationen der kantonalen Behörden:

<https://www.ch.ch/de/coronavirus/#kontakte-und-informationen-der-kantonalen-behoerden>

Übersicht der Regelungen:

- 3G: Umfasst Personen mit einem Zertifikat für Genesene, Geimpfte oder Getestete.
- 2G: Umfasst Personen mit einem Zertifikat für Genesene oder Geimpfte.
- 2G+: Umfasst Personen mit einem Zertifikat für Genesene oder Geimpfte mit zusätzlichem, negativen Testnachweis (Testzertifikat)
  - Personen, deren Genesung oder vollständige Impfung bzw. Auffrischungsimpfung (Booster) weniger als 4 Monate (120 Tage) zurückliegt, müssen kein zusätzliches Testzertifikat vorlegen.

Wettkämpfe können unter Einhaltung der folgenden zentralen Punkte durchgeführt werden:

- 2G+ Pflicht: Organisatoren von Indoor Wettkämpfen müssen bei Teilnehmenden ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem gültigen Genesungs- oder Impfzertifikat UND einem negativen Testnachweis einschränken (**2G+**). Dabei sind Personen, deren Genesung oder vollständige Impfung bzw. Auffrischungsimpfung weniger als vier Monate zurück liegt von der Testpflicht befreit. Nur bei 2G+ ist das Schiessen ohne Maske möglich. Bei 2G wäre das Tragen einer Maske auch während des Schiessens Pflicht und damit wären die Resultate und ggf. Rekorde nicht vergleichbar. Zudem wäre die Sicherheit nicht genügend gewährleistet, da die Organisatoren nicht sicherstellen können, dass alle Teilnehmenden im Schiessen mit Maske geübt sind.
- Reine Leistungssportwettkämpfe für Sportlerinnen und Sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von SwissOlympic (SwissOlympic Card oder SwissOlympic Talent Card) besitzen, oder einem nationalen Kader angehören, dürfen unter der 3G Regel durchgeführt werden. (Unter diese Regel fallen auch Leistungssportler von Nationalverbänden anderer Länder.)
- An Wettkämpfen die im Freien stattfinden gilt eine Zertifikatspflicht nur dann, wenn die Veranstaltung mit mehr als 300 anwesenden Personen durchgeführt wird. Die Veranstalter von kleineren Wettkämpfen dürfen den Zugang freiwillig auf Personen mit einem Zertifikat einschränken

(für Personen ab 16 Jahren). Ausserhalb der sportlichen Aktivitäten gelten weiterhin die Regeln für öffentlich zugängliche Bereiche. Insbesondere die Maskenpflicht in Innenräumen wie Garderoben und Sanitären Anlagen. Das Schutzkonzept muss die Umsetzung aller dieser Massnahmen beschreiben.

- An Wettkämpfen mit Zertifikatspflicht unterliegen Personen, die ihre Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben der 3G Regel. Sie müssen somit mindestens über ein Testzertifikat verfügen und am Anlass Maske tragen. Entspricht ihr Impf- oder Genesungsstatus der 2G+ Regel, dürfen sie ebenfalls auf das Tragen einer Maske verzichten. (Art. 20 , Abs. 6 und Art. 25)
- Sportveranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmenden (Athleten, Coaches, Offizielle, Besuchende, Organisatoren, etc. zusammen genommen) müssen vom Kanton bewilligt werden.
- Es gilt zu berücksichtigen, dass die Kantone die Kompetenz haben, die Regeln weiter zu verschärfen (Art. 23). Daher müssen die Organisatoren die **Vorgaben ihres Austragungskantons beachten** und befolgen. Im Gegenzug haben die Kantone auch die grundsätzliche Möglichkeit, Erleichterungen der definierten Massnahmen zu bewilligen, wenn vom Veranstalter ein Schutzkonzept vorgelegt wird, welches ein der Verordnung ebenbürtiges Schutzniveau gewährleistet. (Art. 22)

Die Veranstalter müssen weiterhin ein **Schutzkonzept** erarbeiten und umsetzen (und auf Verlangen vorweisen können), welches die nationalen und kantonalen Vorgaben erfüllt. Schlussendlich haben die Behörden das Recht, bei vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen die Veranstalter mit Bussen zu bestrafen (Art. 28).

# 1 Risikobewertung und Teilnahme am Wettkampf

Die Teilnahme an einem Wettkampf, dessen Organisation, oder der Besuch als Zuschauer erfolgt auf eigenes Risiko. Jede Person entscheidet im Sinne der Eigenverantwortung selbst über die Vertretbarkeit des persönlichen Risikos.

Die Teilnahme oder ein Besuch ist nur möglich, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

## 1.1 Anzeichen oder Nachweis einer Infektion

Personen mit den entsprechenden Symptomen dürfen sich nicht auf das Wettkampfgelände begeben und sollen ihren behandelnden Arzt kontaktieren. Wird eine Erkrankung erst nach der Anwesenheit auf dem Wettkampfgelände festgestellt, müssen erkrankte Personen unverzüglich die Organisatoren des Wettkampfs informieren, damit diese möglichst alle Personen, die mit der erkrankten Person in Kontakt waren, informieren können.

## 1.2 Wettkämpfe mit Zertifikatspflicht

An Wettkämpfen an welchen Personen über 16 Jahre nur mit einem gültigen Zertifikat zugelassen sind (2G+ bei Indoor und 3G bei Outdoor mit mehr als 300 Personen), müssen die entsprechenden Personen ihr Zertifikat zusammen mit einem Personalausweis (ID, Pass, Führerschein) vorweisen können. Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Anlass als Athlet, Organisator oder Helfer geben die Personen ihr Einverständnis, dass die Organisatoren das Zertifikat zusammen mit dem Personalausweis kontrollieren dürfen. Sie nehmen im Weiteren zur Kenntnis, dass die Organisatoren die Pflicht haben, Personen über 16 Jahre ohne gültiges Zertifikat der jeweils geforderten Stufe von der Teilnahme und Anwesenheit auszuschliessen.

Jugendliche unter 16 Jahren müssen kein gültiges Zertifikat vorweisen, sie müssen ihr Alter jedoch mit einem Personalausweis (ID, Pass) nachweisen können. Organisatoren dürfen den unter 16-jährigen empfehlen, einen negativen Testnachweis mit zu bringen, um das Risiko zu minimieren.

# 2 Organisation der Infrastrukturen und des Wettkampfgeländes

## 2.1 Allgemeines

### 2.1.1 Kontrolle und Verpflichtungen

An **Indoor Anlässen** ist der Veranstalter verpflichtet, bei Personen ab 16 Jahren den Zugang auf genesene oder geimpfte Personen mit einem gültigen COVID-Zertifikat UND einem negativen Testnachweis zu beschränken (**2G+**). Dabei sind Personen, deren Genesung oder vollständige Impfung bzw. Auffrischungsimpfung weniger als vier Monate zurück liegt, von der Testpflicht befreit.

An Wettkämpfen die unter der 2G+ Regel durchgeführt werden, müssen keine Gesichtsmasken getragen werden und es bestehen gemäss Verordnung auch keine anderweitigen Einschränkungen. SwissArchery empfiehlt jedoch dringend, selbst hier die Sportlerinnen und Sportler aufzufordern, abseits der sportlichen Aktivität eine Maske zu tragen und die erforderlichen Abstände möglichst einzuhalten.

Reine **Leistungssport** Indoor-Wettkämpfe, welche ausschliesslich für Leistungssportlerinnen und -sportler mit einer SwissOlympic (Talent) Card oder für Leistungssportlerinnen und Sportler des Kaders eines nationalen Verbandes (auch anderer Länder) veranstaltet werden, dürfen unter der 3G Regel durchgeführt werden. Die Teilnehmenden an solchen Anlässen sind von der Maskentragpflicht während der sportlichen Aktivität befreit. Ansonsten sollten auch hier überall Masken getragen werden.

An **Anlässen die im Freien** stattfinden gilt weiterhin keine Zertifikatspflicht, sofern der Anlass mit weniger als 300 anwesenden Personen durchgeführt wird. Es gelten in diesem Fall die allgemein gültigen Massnahmen für öffentlich zugängliche Bereiche. Ausgenommen sind weiterhin die Athleten während der Ausübung der sportlichen Aktivitäten.

Die Organisatoren von Outdoor-Wettkämpfen mit weniger als 300 Personen dürfen jedoch freiwillig den Personenkreis ab 16 Jahren auf Personen mit einem gültigen Zertifikat beschränken. Sie müssen im Programmheft und auf der Webseite zur Anmeldung am Turnier klar ersichtlich auf diese Begrenzung hinweisen.

Die Veranstalter müssen ein **Schutzkonzept** gemäss Artikel 10 der aktuell gültigen COVID-19-Verordnung verfassen und umsetzen. Das vorliegende Schutzkonzept von SwissArchery kann als Basis dienen, muss jedoch die allfällig strengeren Verordnungen des Austragungs-Kantons berücksichtigen. Der Veranstalter muss im Schutzkonzept eine **verantwortliche Person**, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist bezeichnen.

### 2.1.2 Teilnehmerzahlen

Die früheren Beschränkungen der Gruppengrössen sind aufgehoben. Es gilt einzig eine kantonale Bewilligungspflicht für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen, wobei hier alle anwesenden Personen eingerechnet werden müssen.

### 2.1.3 Athletenzone

In der Athletenzone dürfen sich nur die angemeldeten Athleten, ihre Coaches, die Schiedsrichter und Organisatoren bzw. Helfer aufhalten.

Der Personenfluss sollte möglichst so gelenkt werden, dass ein Abstand von 1.5m zwischen allen Personen eingehalten werden kann.

### 2.1.4 Schiesslinie

Wettkämpfe mit drei oder vier Personen pro Scheibe sind möglich. Es liegt in der Kompetenz der Organisatoren, weiterhin nur zwei Personen auf eine Scheibe einzuteilen und wir empfehlen insbesondere bei Wettkämpfen ohne Zertifikatspflicht, diesen Punkt unter Berücksichtigung der fortlaufenden Entwicklung der Fallzahlen zu entscheiden.

### 2.1.5 Hygiene

Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. (Anhang 1 der Verordnung, Ziffer 1.2)

### 2.1.6 Reinigung der Sportanlagen, Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen

Die Veranstalter oder die Sportplatzbetreiber müssen dafür sorgen, dass die Anlagen und Räume regelmässig gereinigt werden.

### 2.1.7 Abmeldungen

*Schweizer Turnierreglement Artikel 3.2.1:* Die Frist von 24h ist während der Gültigkeit des Schutzkonzepts aufgehoben. In einem Krankheitsfall wird dem Athleten das Startgeld nicht in Rechnung gestellt. Eine Abmeldung vor Wettkampfbeginn ist jedoch immer erforderlich.

### 2.1.8 Kommunikation der Regeln

Jeder Veranstalter ist während der Durchführung des Wettkampfs dafür verantwortlich, die Richtlinien den Teilnehmern bekannt zu machen und die Einhaltung dieser Regeln durchzusetzen. Insbesondere die

Verhaltensregeln im Abschnitt 3 Allgemeine Verhaltensregeln bei Wettkämpfen ohne Zertifikatspflicht. Neben einer Referenz auf dieses Dokument im Programmheft kann die Lautsprecheranlage vor Ort zu diesem Zweck eingesetzt werden.

Die Organisatoren hängen an Eingängen und weiteren Orten Informationen über die geltenden Zugangsbeschränkungen und Verhaltensregeln auf. An zentralen Orten wie Verpflegungsständen, den Zugängen zum Athletenbereich, dem Aufenthaltsbereich der Field Crew, etc. wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

#### **2.1.9 Restaurants und Shops in Begegnungszonen**

Restaurants, Shops, Aufenthaltsräume und Terrassen unterliegen den Vorgaben des Bundesrates und werden in diesem Dokument nicht definiert. Für den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die in der COVID-19-Verordnung 818.101.27 festgelegten Regeln und Schutzmassnahmen (Art. 12), resp. allfällige verschärfte Massnahmen des Kantons.

Swiss Olympic beschreibt in den *Generellen Vorgaben für den Wettkampfbetrieb*, dass Restaurationsbetriebe das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe<sup>1</sup> berücksichtigen müssen.

Verpflegungsstände und Shops sollten nicht in der Athletenzone eingerichtet werden.

#### **2.1.10 Personen in einem Anstellungsverhältnis**

Personen, die ihre Aktivität am Anlass in einem Anstellungsverhältnis ausführen sind von der Zertifikatspflicht befreit, sie müssen an Indoor Anlässen jedoch eine Gesichtsmaske tragen, die Mindestabstände einhalten und sich an die Vorgaben ihres Arbeitgebers halten. (Art. 20 , Abs. 6 und Art. 25)

---

<sup>1</sup> DE : <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/> |  
FR : <https://www.gastrosuisse.ch/fr/portail-de-la-branche/informations-sur-la-branche/informations-covid-19/plan-de-protection-de-la-branche-sous-covid-19/>

## 2.2 Wettkämpfe mit Zertifikatspflicht

Die Organisatoren müssen bei Personen ab 16 Jahren die Zertifikate beim Zugang zur Infrastruktur kontrollieren. Hierzu prüfen sie das auf Papier oder dem Smartphone vorgewiesene Zertifikat mittels der «COVID Certificate Check App» des BAG, die für Apple Geräte im Apple App Store und für Android Geräte im Google Play Store gratis zur Verfügung steht. Die entsprechenden Download-Links und QR Codes befinden sich am Ende dieses Dokuments.

### 2.2.1 Indoor-Wettkämpfe mit 2G+ Regel

Für solche Wettkämpfe gelten ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10 keine gesetzlichen Einschränkungen. Das Schutzkonzept muss lediglich beschreiben wie die Hygienemassnahmen und die Zugangsbeschränkung umgesetzt werden.

SwissArchery empfiehlt jedoch dringend, auch bei 2G+ Anlässen gewisse Massnahmen für Personen die keinen Sport betreiben umzusetzen. So z.B. eine Maskentragpflicht für Organisatoren und Helfer, bzw. Schiedsrichter. Zudem sollte den Athleten ebenfalls empfohlen werden, ausserhalb der sportlichen Aktivität (bei der Ankunft, während Pausen, etc.) eine Gesichtsmaske zu tragen.

#### Zuschauerbereich

Zuschauende sind an 2G+ Anlässen erlaubt, die Besuchenden unterliegen jedoch den gleichen Zugangsbeschränkungen wie alle anderen Teilnehmenden und müssen den 2G+ Regeln entsprechend ein Zertifikat vorweisen können. Zuschauerbereiche müssen klar von den Athletenbereichen abgetrennt werden. Es sollte möglichst vermieden werden, dass sich Besucher mit Athleten und Organisatoren durchmischen.

### 2.2.2 Indoor-Wettkämpfe mit 2G Regel

Indoor-Wettkämpfe können **NICHT** unter der 2G Regel stattfinden, da hier ständig eine Maske getragen werden muss. Also auch während des Schiessens. Dies ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Die Organisatoren können nicht vorgängig sicherstellen, ob die Teilnehmenden das Schiessen mit Maske geübt sind. Zudem sind die Resultate und Rekorde nicht mit anderen Wettkämpfen vergleichbar.

### 2.2.3 Indoor-Leistungssportwettkämpfe mit 3G Regel

An solchen Wettkämpfen haben nur Leistungssportlerinnen und -sportler Zugang, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von SwissOlympic (SwissOlympic Card oder SwissOlympic Talent Card) besitzen, oder einem Kader eines nationalen Verbandes (auch anderer Länder) angehören.

Die Sportlerinnen und Sportler müssen während der sportlichen Aktivität keine Gesichtsmasken tragen. Abseits des Sportbetriebs besteht jedoch eine Maskentragpflicht. Alle anderen anwesenden Personen unterliegen der 2G Regel. Für sie besteht somit eine generelle Maskenpflicht.

Auch für diese Wettkämpfe muss ein Schutzkonzept nach Artikel 10, Abs. 2 erstellt werden welches die Massnahmen betreffend Hygiene und die Zugangsbeschränkung beschreibt.

#### Zuschauerbereich

Zuschauende sind an Leistungssportwettkämpfen erlaubt, die Besuchenden unterliegen jedoch der 2G Regel und müssen entsprechend ein Zertifikat für Geimpfte oder Genesene vorweisen können. Zuschauerbereiche müssen klar von den Athletenbereichen abgetrennt werden. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass sich Besucher mit Athleten und Organisatoren durchmischen.

#### 2.2.4 Outdoor-Wettkämpfe mit 3G Regel

Für solche Wettkämpfe muss ein Schutzkonzept nach Artikel 10, Abs2 erstellt und umgesetzt werden. Es muss Massnahmen betreffend Hygiene, Abstand und Maskentragpflicht in Innenräumen vorsehen. Bei Wettkämpfen unter der 3G Regel (mit mehr als 300 anwesenden Personen) muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem gültigen Genesungs-, Impf- oder Testzertifikat eingeschränkt werden. Die Organisatoren können den Zugang auch freiwillig auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) oder weitergehend (2G+) einschränken.



## **2.3 Outdoor-Wettkämpfe ohne Zertifikatspflicht**

Outdoor Anlässe mit weniger als 300 anwesenden Personen unterliegen keiner Zertifikatspflicht. (Outdoor Anlässe mit mehr als 300 Personen unterliegen der 3G Regel und sind in Abschnitt 2.2.4 *Outdoor-Wettkämpfe mit 3G Regel* beschrieben.)

Für solche Wettkämpfe muss ein Schutzkonzept nach Artikel 10, Absatz 2 erstellt und umgesetzt werden. Es muss Massnahmen betreffend Hygiene, Abstand und Maskentragpflicht in Innenräumen vorsehen.

Wettkämpfe, die damit verbundene temporär aufgebaute Infrastruktur und die Organisationsabläufe werden nach Möglichkeit so gestaltet, dass der Mindestabstand von 1.5m zwischen den anwesenden Personen immer eingehalten werden kann. In Innenräumen (Sanitäre Anlagen, Garderoben, etc.) tragen alle anwesenden Personen grundsätzlich Gesichtsmasken. Von der Maskenpflicht befreit sind weiterhin Kinder unter 12 Jahren und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Maske tragen können (Art. 6 Abs. 2).

### **2.3.1 Wettkampfgelände**

Auf dem Wettkampffeld oder Parcours dürfen sich nur die angemeldeten Athleten, ihre Coaches die Kampfrichter und die Organisatoren bzw. Helfer aufhalten. Da es sich um eine reine Outdoor Sportaktivität handelt, müssen keine Kontaktdaten erhoben werden.

### **2.3.2 Aufenthaltsbereiche**

Die anwesenden Athleten, Organisatoren und Besucher halten an den Versammlungsorten und in den Wartebereichen möglichst die Abstände ein. Denn ausserhalb der sportlichen Aktivitäten gelten auch für die Athleten die allgemein gültigen Regeln für öffentlich zugängliche Bereiche.

### **2.3.3 Zuschauerbereich**

Es gelten die allgemeinen Regeln über öffentlich zugängliche Bereiche. Insbesondere die Maskentragpflicht in Innenräumen wie z.B. Toiletten)

### **2.3.4 Rangverkündigung**

Für die Rangverkündigung muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen, damit alle Anwesenden die Abstände möglichst einhalten können. Vor und während der Medaillen-Zeremonie reinigen sich die Repräsentanten regelmässig die Hände. Die Athleten dürfen das Podest besteigen. Das Podest wird so bereitgestellt, dass die Gewinner 1.5m Abstand zueinander halten können.

### 3 Allgemeine Verhaltensregeln bei Wettkämpfen ohne Zertifikatspflicht

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sind bei Wettkämpfen ohne Zertifikatspflicht zwingend umzusetzen. Bei Wettkämpfen mit Zertifikatspflicht können diese, oder Teile davon freiwillig ins Schutzkonzept übernommen werden.

Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Es wird von allen erwartet, dass sie sich an die Regeln halten und diese durchsetzen. Jeder ist dafür verantwortlich, sich selbst und andere zu schützen.

#### 3.1 Athleten an Scheibenwettkämpfen

##### 3.1.1 Allgemein

Während der Ausübung der sportlichen Aktivität, sprich im Wettkampf gelten für die Athleten keine Massnahmen mehr. Es muss weder eine Maske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden. Abseits der sportlichen Aktivität, sprich vor und nach dem Wettkampf und in Pausen, gelten weiterhin die allgemeinen Massnahmen für öffentlich zugängliche Bereiche.

##### 3.1.2 Schiesslinie

Es gelten keine speziellen Einschränkungen

##### 3.1.3 Athleten- und Wartebereich

In der Athleten- und Wartezone halten die Athleten weiterhin möglichst die Abstände ein. Sie halten sich dabei möglichst im Bereich ihrer Schiessposition auf und vermeiden unnötiges Zirkulieren.

##### 3.1.4 Punktwertung und Ziehen der Pfeile

Bezüglich Gesichtsmaske und Abständen bestehen keine Regeln mehr. Es sollte jedoch weiterhin darauf geachtet werden, dass die Abstände nach Möglichkeit respektiert werden.

Die Schreiber tauschen die Unterlagen nicht aus und belassen sie bei der Scheibe. Beim Einsatz von elektronischen Geräten zur Punktwertung verbleibt das Gerät beim Athleten oder der Athletin, welche/r das Gerät bedient.

#### 3.2 Athleten an Parcourswettkämpfen

##### 3.2.1 Schiessposition

An den Schiessplätzen dürfen die beiden Athleten einer Ablösung gleichzeitig schiessen, sofern der Platz dies ermöglicht. Es gelten die normalen Regeln zu den Abständen zum Schiessplock.

##### 3.2.2 Punktwertung und Ziehen der Pfeile

Beim Ziehen der Pfeile zieht jeder Athlet seine eigenen Pfeile. Beim Berühren der Scheibe oder des 3D Ziels **wird empfohlen ein Tüchlein oder ein Handschuh zu verwenden**, um direkten Kontakt mit dem Ziel zu vermeiden.

#### 3.3 Kampfrichter

Die Kampfrichter halten sich in ihrem Einsatz möglichst an die Distanzregeln. Erläuterungen und Anweisungen werden ohne direkten Kontakt mit den Athleten und auf Distanz gegeben.

### 3.4 Field Crew

Die Helfer im Feld halten sich an die Distanzregeln und in Innenräumen zusätzlich an die Maskenpflicht. Vor und nach dem Hantieren mit Scheibenbildern und Scheiben waschen oder desinfizieren sich die Helfer die Hände.

### 3.5 Wettkampfbüro

Die Mitarbeitenden im Wettkampfbüro halten sich an die Distanzregeln und an die Maskenpflicht in Innenräumen. Nach Möglichkeit arbeiten die Mitarbeitenden im Wettkampfbüro nur mit ihrer persönlichen Ausrüstung (PC/Laptop, Schreibzeug).

Um Personenansammlungen vor den Listen zu vermeiden, wird empfohlen, den Teilnehmenden die Listen zusätzlich auf elektronische Weise zur Verfügung zu stellen (z.B. QR-Code Link auf [ianseo.net](http://ianseo.net) oder eigene entsprechende Webseite.) Vor dem Austeilen von Standblättern und Aushängen von Listen waschen oder desinfizieren sich die Mitarbeitenden im Wettkampfbüro die Hände. Ebenso nach dem Einsammeln und Verarbeiten von Standblättern.

Nach Gebrauch von elektronischen Eingabegeräten werden diese für mindestens 72 Stunden trocken und isoliert gelagert. Bei mehrtägigen Events werden die Geräte zwischen den Wettkampftagen gereinigt oder desinfiziert.

## 4 COVID Certificate Check App



Apple App Store:

<https://apps.apple.com/ch/app/covid-certificate-check/id1565917510>

Google Play Store:

<https://play.google.com/store/apps/details?id=ch.admin.bag.covidcertificate.verifier>

In der App kann die Stufe der Zutrittsbegrenzung (2G+ / 2G / 3G) eingestellt werden. Bei 2G+ zeigt die App beim Scan eines Zertifikats direkt an, ob die betreffende Person zusätzlich noch einen negativen Testnachweis vorweisen muss oder nicht. Die prüfende Person muss also nicht auf dem Zertifikat selber nachschauen gehen, ob die Genesung, oder letzte Impfung länger als 4 Monate zurück liegt.